



Mandanteninformation

Veranstaltungsförderung für Vereine durch das Land NRW (Stand 10.08.2021)

Nach dem über ein Jahr lang das öffentliche Leben aufgrund der Corona-Pandemie still stand, hat das Land NRW beschlossen, Vereine mit dem Programm „Neustart Miteinander“ zu unterstützen. Finanziell gefördert werden Veranstaltungen und Feste, um das gesellschaftliche Miteinander zu festigen und zu erneuern.

Alle eingetragenen Vereine, die ihren Sitz in NRW haben, können für eine ehrenamtlich getragene öffentliche Veranstaltung im Jahr 2021 einen Zuschuss von „Neustart Miteinander“ erhalten. Dieser deckt 50% der förderfähigen Gesamtausgaben, also beispielsweise Mieten für Veranstaltungsräume, Mobiliar, Geschirr und Sanitäranlagen oder Kosten für Strom und Ordnungskräfte, ab. Hierbei darf der Festbetrag EUR 500,00 nicht unter- und EUR 5.000,00 nicht überschreiten.

Von diesem Zuschuss werden 75% im Vorgang zur Veranstaltung auf Basis einer Ausgaben-/Einnahmen-Prognose gezahlt. Wird mit der Veranstaltung kein finanzieller Überschuss erzielt, werden die weiteren 25% an den Verein ausgezahlt. Falls ein finanzieller Überschuss erzielt wird, muss der 75%-Zuschuss an das Land zurückgezahlt werden und die restlichen 25% werden nicht ausgezahlt.

Um einen Antrag stellen zu können, werden die Kontaktdaten des verantwortlichen Vertretungsberechtigten, ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, die Zustimmung der Gemeinde und eine Aufstellung der erwarteten Gesamtkosten und Einnahmen benötigt. Anträge können ausschließlich online bis zum 30. November 2021 gestellt werden. Ein Antragsmuster und ein Muster Formblatt für die Zustimmung der Gemeinde sind auf der Internetseite <https://www.mhkgb.nrw/themen/heimat/neustart-miteinander> zu finden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Weiterhin kann diese Förderung nicht beantragt werden, wenn die Veranstaltung bereits durch andere Maßnahmen des Bundes oder des Landes unterstützt wird.

Erhält ein Verein diesen Zuschuss, muss die Förderung durch „Neustart Miteinander“ öffentlich dargestellt werden, z.B. in der Werbung für die Veranstaltung oder in Pressemitteilungen. Zusätzlich muss bis zum 31. März 2022 ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Fällt eine Veranstaltung Corona-bedingt aus, sind die dennoch angefallenen Kosten immer noch förderfähig. Diese sind allerdings durch Nutzung von Rücktrittsrechten oder ähnlichem so gering wie möglich zu halten.

Mehr Informationen zu "Neustart Miteinander" finden Sie im Übrigen online unter <https://www.mhkbq.nrw/themen/heimat/neustart-miteinander>.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.
